Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1592

Sachgebiet 63

Der Bundesminister der Finanzen

II D/1 - We 1833/1 - 4/70

Bonn, den 10. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 14 18 Tit. 553 01 (Erhaltung der Schiffe, Betriebswasserfahrzeuge, Boote, schwimmenden Geräte und sonstigen Marinegeräte)

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 BHO unterrichte ich hiermit den Deutschen Bundestag von einer weiteren überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 14 18 Tit. 553 01 in Höhe von 16 Millionen DM.

Die im Bundeshaushaltsplan 1970 bei Kap. 14 18 Tit. 553 01 veranschlagten 180 Millionen DM sind bereits um 25 Millionen DM auf 205 Millionen DM verstärkt worden (vgl. Drucksache VI/1307). Aus folgenden Gründen muß eine weitere Verstärkung vorgenommen werden:

1. Während planmäßiger Werftarbeiten hat sich herausgestellt, daß

   bei mehreren Schiffen seewasserführende Druckleitungen und bei einem Zerstörer Kesselanlagen erneuert

   und an einer Fregatte Instandsetzungsarbeiten am Getriebe und an der Klimaanlage vorgenommen

   werden müssen.

   Diese Maßnahmen können aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit nicht verschoben werden.

2. Bei Aufstellung des Haushalts 1970 ist davon ausgegangen worden, daß Schiffe weiterhin nach der Instandsetzung im Rahmen sogenannter Übergabefahrten im Zollausland übergeben und die bei der Einfuhr anfallenden Einfuhrumsatzsteuern aus dem Ansatz Kap. 14 02 Tit. 544 99 gezahlt würden. Es hat sich herausgestellt, daß dies unwirtschaftlicher wäre als die Heranziehung zur Mehrwertsteuer bei Abnahme der Schiffe im Inland. Deshalb wurde das Abnahmeverfahren noch im laufenden Jahr umgestellt. Die Folge

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1, Buisdorf, Tel. (02241) 6 27 46
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (02229) 6 35 51

ist, daß nunmehr zwar keine Einfuhrumsatzsteuern aus Kap. 14 02 Tit. 554 99 mehr zu zahlen sind, dafür aber bei Kap. 14 18 Tit. 553 01 Mehrwertsteuern verausgabt werden müssen, die bei der Bemessung des Ansatzes nicht berücksichtigt worden sind.

Die Mehrausgabe ist aus diesen Gründen unvorhergesehen und auch unabweisbar. Ich habe daher der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 14 18 Tit. 553 01 des Halbjahres 1970 bis zur Höhe von 16 Millionen DM unter der Voraussetzung einer gleichhohen Einsparung innerhalb des Einzelplans 14 im Halbjahr 1970 zugestimmt.

Möller